

Rückschnitt der in den öffentlichen Verkehrsraum wachsenden Hecken, Bäume und Sträucher sowie Reinigung der Gehwege

Beim Ordnungsamt eingehende Hinweise und Beschwerden sowie selbst durchgeführte Ortsbesichtigungen zeigen, dass es an Gehwegen und Straßen immer wieder Behinderungen durch überhängende Äste und zu breit und zu hoch wachsende Hecken kommt. Daher bittet die Stadtverwaltung Geisenheim die Grundstücks-/Pflanzenbesitzer zu prüfen, ob Straßenlampen an der Grundstücksgrenze oder Schilder zugewachsen sind und deren Freischneiden erforderlich ist. Durch das Zuwachsen von Straßenlampen oder Schildern kann die Verkehrssicherheit beeinträchtigt werden. Prüfen Sie bitte weiterhin, ob ihr Gehweg gereinigt werden müsste. Gemäß § 27 Abs. 5 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) sind die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken innerhalb der geschlossenen Ortslage verpflichtet, den von ihrem Grundstück auf öffentliche Straßen (hierzu zählen auch Gehwege) ragenden Bewuchs zu beseitigen. Kommen diese ihrer Verpflichtung nicht nach, so kann die Straßenbaubehörde und Ordnungsamt nach Aufforderung und Fristsetzung auf Kosten des Eigentümers oder Besitzers die Beseitigung des überhängenden oder hineinragenden Bewuchses veranlassen. Die Kosten für das Ausführen dieser Maßnahmen werden dann den Veranlassern bzw. Eigentümern oder Besitzern in Rechnung gestellt.

Geisenheim, 25. Juni 2019

DER MAGISTRAT

Christian Aßmann
Bürgermeister

☎ 06722/ 701131

Verteiler:

- A
- B
- C
- D (Internet: Rubrik „Aktuelles“)
- E (Aushang: Edlef / Rathaus)